|  |
| --- |
|  |

**Eintragung einer Kollektivgesellschaft im Handelsregister**

Eine Kollektivgesellschaft besteht aus zwei oder mehr natürlichen Personen (Gesellschafter), die für die Schulden des Geschäftsbetriebes mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt und solidarisch haften.

# Firma

Die Gesellschaft kann ihre Firmenbezeichnung frei wählen. In der Firmenbezeichnung muss stets die Rechtsform (ausgeschrieben oder abgekürzt) angegeben werden (entweder: Kollektivgesellschaft oder KLG). Weitere Zusätze (z.B. Vor- und Familiennamen, Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Fantasiebezeichnung usw. sind zulässig, dürfen aber nicht täuschend sein (insbesondere in Bezug auf den Zweck).

* **Schreibweise der Firma:** In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen frei verwendet werden. Satzzeichen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Buchstaben oder Zahlen kombiniert werden; Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen sind unzulässig, wenn sie keine sprachliche Bedeutung haben. Graphische Besonderheiten (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) sind im Handelsregister nicht eintragbar. Symbole (\*, £, $, #, %, \_, @ etc.) und Bildzeichen (, , , etc.) dürfen nicht als Firmenbestandteile verwendet werden.

# Gesellschaftsbeginn

Hier ist das Gründungsdatum der Gesellschaft anzugeben (das im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Datum). Der Eintrag erfolgt frühestens auf das Gründungsdatum. Somit sind Eintragungen mit einem zukünftigen Gesellschaftsbeginn nicht möglich.

# Sitz

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Beispiel: Das Geschäft befindet sich in Amsteg. Amsteg ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Silenen. Beim Sitz ist also **Silenen** anzugeben.

# Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Gesellschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (eigene Büros). Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Kollektivgesellschaft tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden. Bestehen Zweifel, ob eigene Büros gegeben sind, kann das Handelsregisteramt einen Beleg (z.B. aktuelle Bescheinigung des Vermieters, Grundbuchauszug) darüber verlangen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Gesellschaft an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen.

# Zweck

Die Geschäftstätigkeit soll hier kurz und in allgemeinverständlichen Worten umschrieben werden. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein.

Beispiele: - Betrieb eines Malergeschäftes.

* + Übernahme von Malerarbeiten aller Art.
  + Ausführung von Malerarbeiten, insbesondere an Gebäuden.

# Personalien und Angaben über die Gesellschafter

Unter dieser Rubrik sind der Familienname, der oder die Vorname(n), der Wohnort (politische Gemeinde) und der Bürgerort (bei Ausländern statt des Bürgerortes die Staatsangehörigkeit) der Gesellschafter anzugeben.

Wird bei den Gesellschaftern keine andere Unterschriftsart angekreuzt, so gilt die Einzelzeichnungsberechtigung als angemeldet. Die Bedeutung und der Umfang der einzelnen Unterschriftsarten werden unten in Ziff. 7 näher erklärt.

# Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst den Gesellschaftern noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind deren Personalien hier aufzuführen. Auch hier ist bei Ausländern statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben. Ferner ist anzukreuzen, in welchem Umfang der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

* **Einzelunterschrift:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie ein vertretungsberechtigter Gesellschafter den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.
* **Einzelprokura:** Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann er nur, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt wurde.
* **Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte/Prokurist kann die obenerwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem unterschriftsberechtigten Gesellschafter oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.

Blosse Handlungsvollmachten (i.V.) können nicht eingetragen werden.

Falls in Ihrem Geschäft mehr als zwei weitere Personen unterschriftsberechtigt sind, so sind diese Personen auf einem weiteren Formular mit denselben Angaben aufzuführen, und die betreffenden Personen müssen ebenfalls die Anmeldung unterschreiben und die Unterschrift beglaubigen lassen.

# Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Aus- länderausweises (bzw. derer Kopie) prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen. So ist es uns möglich, dieses in den nicht öffentlichen Registerakten abzulegen

# Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven

Wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen wurde oder übernommen wird, darf der Übernehmer mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der früheren Inhaber oder ihrer Erben die bisherige Firmenbezeichnung weiterführen, sofern in einem Zusatz das Nachfolgeverhältnis zum Ausdruck gebracht und der neue Inhaber genannt wird. In diesem Fall sind die Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes anzugeben. Bei Teilübernahmen kann die Firmenbezeichnung nur in den Firmennamen des übernehmenden Geschäftes integriert werden, wenn wesentliche Teile des Geschäftsbetriebes übergehen.

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 552 ff. OR sowie der Handelsregisterverordnung.